



Statuten

Verein ekwal, mit Sitz in Zürich

21. Februar 2023 v4

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ekwal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er hat seinen Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ekwal ist eine wohltätige Organisation mit dem Zweck, das Bildungsangebot und die Lebensbedingungen für Menschen mit geringem Einkommen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Bei der Projektwahl fokussiert sich ekwal vor allem auf die Unterstützung von Kindern und alleinerziehenden Müttern. Diese Förderung kann in karitativen, gesundheitsfördernden, ökologischen oder erzieherischen Bereichen erfolgen. **Nach dem Start in Kwale, Kenia wird der Verein ekwal die gesammelten Erfahrungen nun weltweit anwenden.**

Die Projektwahl hängt massgeblich davon ab, ob ein persönlicher Bezug von Vorstand und/oder Mitgliedern zum Projekt besteht.

Die Kernaufgabe des Vereins ist die Beschaffung von finanziellen Mitteln und das Leisten von Informationsarbeit, die den oben genannten Zielen zugutekommen. Zur Erreichung dieser Ziele macht sich der Verein insbesondere zur Aufgabe:

- die Finanzierung und Realisierung konkreter Investitionsprojekte, welche den Menschen und der Umwelt zugutekommen;
- der Aufbau von funktionsfähigen Primar- und Sekundarschulen mit qualitativ guter und umfangreicher Bildung;
- Ermöglichung der grundlegenden Gesundheitsversorgung der SchülerInnen obgenannter Schulen;
- **Perspektiven und Betreuungsangebote für alleinerziehende Mütter schaffen;**
- Perspektiven für SchulabgängerInnen im Arbeitsmarkt schaffen;
- Netzwerk und Infrastruktur für Jobangebote schaffen;
- die Gewährung von Beiträgen und Darlehen zum Aufbau von Kleingewerben;
- Umweltbildung
- **Soziale Kleinst-Projekte in der Schweiz mit minimalem finanziellen Aufwand**

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

4.1 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Jahresbeiträge sind wie folgt abgestuft:

- Einzelmitgliedschaft mind. CHF 90.-
- Firmenmitgliedschaft mind. CHF 500.-

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied kann jederzeit wegen bestimmten Gründen z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres

statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Beschluss über die Finanzierung der Aktivitäten des Vereins;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

6.2 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mit Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. In besonderen Situationen und nach schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder kann eine Abstimmung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Der Vorstand regelt das Verfahren.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Besteht bei gewissen Projekten oder Vorhaben ein Interessenkonflikt, so treten die davon Betroffenen in den Ausstand. Im Zweifel entscheidet die Präsidentin.

6.3 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin zweifach. Die Präsidentin wird an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Wahlen für neue Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in (optional)

Ämterkumulation ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

Projekte durchführen und Organisieren

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung;
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Er zeichnet kollektiv zu Zweien. Ausnahmen sind speziell zu regeln. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8. Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt einen/eine RevisorIn oder eine juristische Person, welche die Buchführung jährlich kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

9. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen der Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Spenden und Schenkungen. Für die Verbindlichkeiten der Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

10. Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen werden an der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Personen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von dreiviertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2023 genehmigt.